

Literatur.

Mergentheim, Leo, Dr. jur., Die Quinquennalfakultäten pro foro externo. Ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern. Zwei Bände; 52.—55. Heft der Kirchenrechtlichen Abhandlungen, hrsggeg. von Dr. Ulrich Stutz, o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn. Stuttgart (Ferdinand Enke) 1908. XX und 306, VIII und 336 S. 23 M.

Quinquennalfakultäten sind Weihe- oder Jurisdiktionsrechte, welche der Papst den Bischöfen auf ihr Ansuchen jedesmal nur für den Zeitraum von fünf Jahren zu übertragen und nach deren Ablauf auf Antrag zu erneuern pflegt. Weil der Verfasser den kirchenrechtlichen Stoff ausschliesslich von der historischen Seite betrachtet, so darf eine Anzeige des Werkes auch bei den Lesern der „Annalen“ Interesse voraussetzen, und zwar um so mehr, als dasselbe auf die innerkirchliche Entwicklung und die gegenreformatorischen Bestrebungen des Katholizismus neues Licht fallen lässt. Bei der Wichtigkeit der Q.-F. für die Kirchenregierung und das kirchlich-religiöse Leben ist es auffallend, dass ihr Ursprung bis heute völlig im dunkeln gelegen hat, und ganz irrige Meinungen darüber verbreitet waren. Die Ursache davon war ohne Zweifel, dass das geschichtliche Material nur sehr unvollständig bekannt war, und seine Bearbeitung eine vollkommene Kenntnis der Entwicklung des kirchlichen Fakultätenwesens voraussetzt. In beiden Beziehungen erfüllt das hier angezeigte Werk auch hochgespannte Erwartungen.

Die Frage nach der Entstehung der Q.-F. gelangte zum ersten Male in den deutschen Nuntiaturstreitigkeiten gegen Ende des 18. Jahrhunderts zur Erörterung. Damals behaupteten die Hofkanonisten der febronianisch gesinnten rheinischen Erzbischöfe, dass die Bischöfe in der Erteilung von Ehedispensen nicht an die Bedingungen und Beschränkungen der Q.-F. gebunden seien, dass sie beliebige Dispensen kraft ihrer bischöflichen Amtsgewalt gewähren dürften, und die Q.-F. vom römischen Stuhle den Bischöfen, um sie gleichsam zu Beamten des Papstes zu machen, ohne deren Ansuchen aufgedrängt worden seien. Der Kölner Nuntius Bartholomäus Pacca trat dieser Auffassung

mit der Erwiderung entgegen, der Apostolische Stuhl habe, um den Bitten der Bischöfe entgegenzukommen, diese Konzessionen eingeführt, und vor den Q.-F. seien nur selten solche Indulte verliehen worden. Diese beiden einander widersprechenden Behauptungen bilden den Ausgangspunkt für die Untersuchung des Verfassers, welche mit steter, vielfach ablehnender Rücksichtnahme auf die von Otto Mejer in seinem Werke über die Propaganda vorgetragene Ansicht geführt wird und die Q.-F. pro foro interno ausschliesst. Warum letzteres, wird nicht gesagt.

Der erste Band behandelt die Vorgeschichte der Q.-F. Schon im Mittelalter wurden einzelne Vollmachten gewährt; die Kirchenspaltung im 16. Jahrhundert machte eine freigebigere Erteilung derselben notwendig. Seitdem unterscheidet der Verfasser rein jurisdiktionelle Fakultäten, Reformationsvollmachten, welche der innern katholischen Reformarbeit dienten, und Gegenreformationsvollmachten, Mittel zur Bekämpfung der religiösen Neuerung, welche namentlich im Zeitalter der Gegenreformation (seit Gregor XIII) ausgebildet wurden; ferner Missionsfakultäten, welche Bischöfen und Nuntien zum Besten der Katholiken in der Diaspora verliehen wurden, und solche Fakultäten, deren die Bischöfe für die gesamte Verwaltung ihrer Sprengel, die Nuntien für ihre Nuntiaturbezirke bedurften; endlich auch Ordensfakultäten. In allen diesen Indulten finden sich schon die deutlichen Spuren der späteren Quinquennalen.

Der zweite Band zeigt, wie die Gesuche um Fakultäten sich mehrten und, um sie leichter befriedigen zu können, Schemata aufgestellt wurden, die bei Ausfertigung der Fakultäten als Vorlagen dienten. Dieser Formulare wurden schliesslich durch Zusätze und Auslassungen so unübersehbar viele, ohne doch in den einzelnen Fällen dem Erfordernisse zu genügen, dass eine Aenderung des Fakultätenrechtes sich als notwendig herausstellte. Dazu drängten auch die Verhältnisse. Der dreissigjährige Krieg liess in seinem Verlaufe eine Umgestaltung der kirchlichen und politischen Ordnung in Deutschland voraussehen; auch die Ausbreitung der Kirche in den überseeischen Gebieten, die Gründung von Missionsstätten und Missionsbistümern dasselbst hatte neue Bedürfnisse hervorgerufen. Diesen Verhältnissen musste sich das Fakultätenwesen anbequemen. Papst Urban VIII. setzte zum Zweck einer allgemeinen Revision im Jahre 1633 eine aus Mitgliedern der Inquisition und der Propaganda bestehende Kongregation ein, welche zunächst während drei Jahren alles vorhandene Material, nämlich alle seit den ältesten Zeiten erlassenen Fakultäten, sammelte und sichtete, dann aber zu dem Entschlusse kam, unter Beiseiteschiebung aller bisherigen Fakultätentexte ein neues Fakultätenrecht auf völlig anderen Grundlagen aufzubauen. Was der Verfasser über diese Neuordnung des Fakultätenwesens mitteilt, erscheint auch darum besonders zeitgemäss, weil, wie er schreibt, gegenwärtig wieder Mitglieder der Propaganda- und der Inquisitionskongregation mit einer Revision des Fakultätenrechtes beschäftigt sind.

Es wurden zunächst fünf neue Fakultätenformulare verfasst, dann durch Verkürzung dieser noch fünf weitere, im ganzen also zehn Formulare. Diese sind bis heute die Vorlagen für die gewöhnlichen Fakultätsdelegationen geblieben. So sind auch die Q.-F., welche im Jahre 1640, also schon bald nach dem Abschlusse des Revisionswerkes, dem Kölner Erzbischof Ferdinand auf seine Bitten verliehen wurden, nach der zehnten Formel erteilt worden, wenigstens bis zum Jahre 1700; seitdem trat an ihre Stelle Schema III, woraus die zehnte Formel durch Ausscheidung einer Anzahl Vollmachten gebildet war, und dieses freigebigere Schema ist die Vorlage für die Q.-F. geblieben bis auf unsere Zeit.

Durch diese reichlich mit Quellenangaben versehene Darstellung ist sowohl die Behauptung der Febronianer, Rom habe die deutschen Kirchenfürsten mit den Quinquennalen förmlich überrumpelt, wie auch die Ansicht O. Mejers widerlegt, die Quinquennalen seien aus den Fakultäten der Nuntien hervorgegangen und seien eigentliche Missionsfakultäten. Allerdings, das gibt Dr. Mergentheim zu, war die erste Verleihung der Q.-F. nicht unbeeinflusst von dem Kampfe der Febronianer gegen die Autorität des Apostolischen Stuhles, insofern letzter er, um dem alten Streben der mächtigen deutschen Erzbischöfe nach jurisdiktioneller Unabhängigkeit von Rom die Spitze abzubrechen, den Wünschen nach umfangreichen Jurisdiktionsrechten durch diese weitgehenden Dispensvollmachten entgegenkam. „So dürfte der erste Erlass der Quinquennalen in dem episkopalischen Kampfe einen Versuch der Kurie zu friedlicher Beilegung darstellen (Bd. II. S. 122).“ Dieser Zweck fiel allerdings bei der Verleihung dieser Fakultäten an einfache Bischöfe weg; hier war nur die Bedürfnisfrage massgebend. — Auch sind die Q.-F. freilich in ihrem Ursprunge aus Formula X im grossen und ganzen Missionsfakultäten gewesen, jedoch den deutschen episkopalistisch gesinnten Erzbischöfen nicht als solche, d. h. nicht in ihrer Eigenart als Oberen von Missionsgebieten, sondern als Bischöfen für ihre gesamte Diözesanverwaltung gegeben worden. Dies beweist der Verfasser aus dem Umstaude, dass in Nr. 12 der Q.-F. die Klausel „in locis tantum, ubi prohibetur exercitium Catholicae religionis“ fehlt, welche die Formula X und die Quinquennalen der einfachen Bischöfe zu wirklichen Missionsvollmachten stempelte.

Hiermit glaube ich die wichtigsten Leitgedanken des Werkes hervorgehoben zu haben; sie lassen leider die Menge höchst scharfsinniger Einzeluntersuchungen nicht ahnen, welche zur glücklichen Lösung der gestellten Aufgabe geführt haben. Die Frage nach der Entstehung und Einführung der Q.-F. dürfte durch das Werk Dr. Mergentheims ihre endgültige Beantwortung gefunden haben, sollte auch vielleicht in einigen untergeordneten Fragen eine abweichende Ansicht geltend gemacht werden können. Wer Sinn für historische Forschung hat, wird den Ausführungen des Verfassers mit unverminderter Auf-

merksamkeit bis zum Ende folgen. Aber auch die Männer der kirchlichen Verwaltung hat sich Dr. Mergentheim zum Danke verpflichtet, weil Bedeutung und Tragweite der Fakultäten sich mitunter nur unter Berücksichtigung ihrer historischen Entstehung und Entwicklung mit Sicherheit feststellen lässt.

Das gesamte seiner Untersuchung zugrunde gelegte ungedruckte Aktenmaterial, fast ausschliesslich Fakultätenbrevens für Bischöfe und Nuntien, hat der Verfasser in der zweiten Hälfte des zweiten Bandes zusammengestellt und ein sorgfältiges Namen- und Sachregister folgen lassen. Ein dankenswertes Verzeichnis der Literatur zu den Nuntiaturstreitigkeiten des 18. Jahrhunderts findet sich Band I, S. 47, Anmerk. 1.

Zu Band I, S. 39. Der Ausdruck *primum confirmationis indultum* ist schon von dem französischen Übersetzer der Denkwürdigkeiten Paccas, dem Abbé A. Sionnet (Paris 1844) richtig gedeutet worden; er schreibt S. 55: *Ferdinand obtint le premier indult de confirmation ou prorogation le 21. Décembre 1645.*

Zu Bd. I, S. 40. Anmerk. 1. Auch Abbé Sionnet übersetzt (a. a. O.) „le révérendissime archevêque de Cologne“. Bd. I, S. 86 ist der Druckfehler „die Gewissensform“ statt „das Gewissenforum“ stehen geblieben. Bd. II, S. 20, Z. 2. Statt *Konfess* ist wohl *Profess* zu lesen.

Alfter.

K. Unkel.

Lebermann, Bruno, Die pädagogischen Anschauungen Konrad Heresbachs. Würzburger Inauguraldissertation. 144 S. Hamburg 1906.

Über vier Jahrzehnte sind verflossen, seit Albrecht Wolters seine ausgezeichneten Untersuchungen über Konrad von Heresbach und den klevischen Hof seiner Zeit veröffentlichte. Das treffliche Buch hat damals die verdiente Anerkennung nicht bloss bei der rheinischen Geschichtsforschung gefunden und erfreut sich auch heute noch einer berechtigten Wertschätzung. Mittlerweile freilich hat die Erforschung des Reformationszeitalters beträchtliche Fortschritte zu verzeichnen. Die allgemeine wie die Lokalgeschichte, die politische und Kulturgeschichte erfreuen sich eifrigster Pflege. Merkwürdigerweise hat dabei die Gestalt des berühmten rheinischen Humanisten nicht die verdiente Beachtung gefunden. Die rheinische Forschung hat bei voller Erkenntnis seiner Bedeutung nur gelegentlich wieder von ihm Notiz genommen, und in den allgemeinen Darstellungen der Geschichte des 16. Jahrhunderts hat Heresbach niemals die Würdigung erfahren, auf die er seiner Bedeutung entsprechend Anspruch hat. Wolters hatte in erster Linie den Politiker und Staatsmann Heresbach gezeichnet. So begreift es sich, dass die neueren Darstellungen der politischen Geschichte des Zeitalters den Einfluss des klevischen Politikers wenigstens erwähnen. Dagegen hat den Mann, der nach kompetentem Urteil zu den scharfsinnigen Weltweisen, starken Philologen und grössten Gelehrten seiner Zeit zählt, die neuere Kulturgeschicht-